

Teil 1: Schriftsatz

Katinka K und Arthur A sind Vorstandsmitglieder der „Kraft aus Wind AG“ (KW-AG) mit Sitz in Wien, deren Hauptaufgaben ökologische Stromerzeugung, Stromhandel und Stromvertrieb sowie Energiedienstleistungen umfassen. Die KW-AG betreibt mit entsprechender naturschutzrechtlicher Genehmigung im Gemeindegebiet von Parndorf, Bezirk Neusiedl am See (Burgenland), außerhalb des Ortsgebietes auf einem von der Eisenbahntrasse Wien-Budapest, dem Gewerbegebiet Parndorf-Neusiedl, der Autobahn A 4 und einer 110 kV-Leitung umgrenzten Gebiet eine aus 13 Windanlagen bestehenden Windpark.

Mit erstinstanzlichem Bescheid der zuständigen Behörde wird der KW-AG gem § 11 Abs 2 lit c iVm § 55 Abs 2 Bgld NG aufgetragen, die auf zwei Windanlagen aufgebrachte Aufschrift „www.kraftauswind.at“ binnen vier Wochen zu entfernen. Nach Ansicht der belangten Behörde handle es sich bei der in schwarzen Buchstaben verfassten und ca 40 m langen Aufschrift um eine Anbringung von Werbung, welche eine verbotene Verunstaltung der Landschaft darstelle.

K und A können das nicht glauben, falle doch die Aufschrift auf den Windrädern optisch gerade in dieser Umgebung kaum mehr ins Gewicht. Nachdem die Berufungsbehörde mit Bescheid vom 13.12.2011, zugestellt am 16.12.2011, Zl. 5-N-B3080/7-2011, die erstinstanzliche Entscheidung bestätigt hat, beschließen sie, den Entfernungsauftrag höchstgerichtlich zu bekämpfen.

Prüfungsaufgabe: Verfassen Sie als von der KW-AG beauftragte Rechtsanwältin bzw beauftragter Rechtsanwalt ein zweckentsprechendes Rechtsmittel!

Naturschutz- und Landschaftspflegegesetz – NG 1990, LGBl. 27/1991 idF LGBl. 31/2001

§ 11. Verbot der Verunstaltung der freien Landschaft

(1) Jede Verunstaltung der Landschaft

a) außerhalb des Ortsgebietes bzw. der Ortschaft und des Ortsrandes,
[...]

c) außerhalb von Vor- und Hausgärten, die im Zusammenhang mit verstreut liegenden Wohnbauten, die im Sinne des Burgenländischen Raumplanungsgesetzes, LGBl. Nr. 18/1969, als Bauland ausgewiesen sind, stehen, ist verboten, sofern

d) eine solche Verunstaltung nicht bereits durch andere Rechtsvorschriften ausgeschlossen wird oder

e) es sich um eine behördlich bewilligte Anlage handelt.

(2) Eine solche Verunstaltung wird insbesondere herbeigeführt durch

a) die Errichtung, Aufstellung oder Anbringung von Werbeanlagen,

b) Anlagen zur Anbringung von Werbematerial sowie
c) die sonstige Anbringung von Werbung, einschließlich jeder politischen Werbung,
d) insbesondere Werbungen und Dankadressen im Zusammenhang mit der Ausübung der demokratischen Rechte der Bürger, wie zB für Wahlen des Bundespräsidenten, für Wahlen zu den allgemeinen Vertretungskörpern und den satzungsgebenden Organen der gesetzlichen beruflichen Vertretungen oder für Volksabstimmungen.

(3) Unter Werbung sind alle Ankündigungen mit dem Ziel, das Interesse von Personen auf Waren, Veranstaltungen, Leistungen oder Einrichtungen des privaten oder öffentlichen Lebens zu lenken, zu verstehen.

§ 55 Gefahr im Verzug und Wiederherstellung

(2) Wurden Maßnahmen, die nach diesem Gesetz oder einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnung verboten oder bewilligungspflichtig sind, entgegen dem Verbot, ohne Bewilligung wesentlich abweichend von der Bewilligung oder entgegen einer Verfügung nach Abs. 1 ausgeführt oder ist eine Bewilligung nach § 53 Abs. 1 lit. c erloschen, ist die Wiederherstellung des rechtmäßigen Zustandes von der Behörde binnen angemessener festzusetzender Frist aufzutragen. [...]

Teil 2: Rechtsgutachten

Auf Grundlage des mit BGBl I 2008/2 neugefassten Art 50 B-VG wurde der Vertrag von Lissabon im Frühjahr 2008 – trotz heftiger Proteste und Forderungen nach einem Referendum – parlamentarisch genehmigt.

Mit 1.12.2009 trat die Vertragsänderung nach einem langwierigen, konfliktreichen Entstehungs- und Ratifikationsprozess in Kraft. Aber auch nach diesem Zeitpunkt blieb der (unstrittig verfassungsändernde) Reformvertrag in Österreich in Diskussion. 37 Abgeordnete zum Nationalrat wandten sich mit dem Antrag an den VfGH, „den Vertrag von Lissabon [...] aufzuheben bzw für nichtig zu erklären“.

Ihre Beschwerdelegitimation stützten sie auf ihre Tätigkeit als Mitglieder des Nationalrates und als Organwalter der Gesetzgebung. Als solche seien sie durch die unmittelbar anwendbaren Normen des Vertrages unmittelbar betroffen. Insbesondere seien sie in ihren durch die Verfassung eingeräumten Rechten und Pflichten, an der Legislative im Rahmen der dem Bund aufgrund von Art 10 ff B-VG eingeräumten Kompetenzen mitzuwirken, verletzt, da die Kompetenzen des Nationalrates durch den Reformvertrag eingeschränkt bzw tlw die Zuständigkeit des Nationalrates ausgeschlossen würde. Der Vertrag von Lissabon wirke sich objektiv nachteilig aus, da es bei verständiger Würdigung zu einer Änderung der Rechtsstellung jedes einzelnen Antragstellers als Organwalter komme. Zudem sei jeder Normunterworfenen in seinem verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht, an einer Gesamtänderung der Bundesverfassung mitzuwirken, verletzt.

Prüfungsaufgabe: Wie wird der VfGH entscheiden? Sind Staatsverträge einer verfassungsgerichtlichen Überprüfung zugänglich? Ist es zulässig, verfassungsändernde bzw gesamtändernde Staatsverträge abzuschließen?